

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.13 vom 11. Mai 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2022.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.13)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.13 du 11 mai 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.13 del 11 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig und formgültig eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Einzelgericht des Appellationsgerichts (689 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SR 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.2**

1.2.1 Der Verteidiger moniert, dass das Akteneinsichtsrecht in Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht nicht befriedigend verlaufen sei. Er führt aus, dass die Akten erst kurz vor der entsprechenden Verhandlung eingesehen werden und keine Kopien davon erstellt werden konnten. Er habe vor der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht lediglich rund eine halbe Stunde Zeit für das Aktenstudium und eine weitere halbe Stunde für die Besprechung mit dem Beschwerdeführer erhalten. In dieser Zeit sei es nicht möglich gewesen, die Akten ausreichend zu studieren und die Einzelheiten mit dem Beschwerdeführer zu besprechen. Eine solche Einschränkung der Verteidigung im Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht durch Zeitdruck verstosse gegen Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 EMRK und gegen das Anwaltsgesetz (BGFA; SR 935.61), denn der Verteidigung müsse genügend Zeit zur sorgfältigen Bearbeitung eingeräumt werden (Art. 12 BGFA). Es sei deshalb festzustellen, dass das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht gegen Art. 5 und 6 EMRK verstossen habe, indem das Recht zur Verteidigung faktisch durch willkürliche Zeitvorgaben eingeschränkt worden sei. Der Beschwerdeführer sei deshalb umgehend aus der Haft zu entlassen.

1.2.2 Der Verteidiger hat an der ersten (polizeilichen) Einvernahme des Beschwerdeführers und an der daran anschliessenden Hafteröffnungseinvernahme vom 19. April 2022 teilgenommen. Er hat vor der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht während rund einer halben Stunde die Akten einsehen und sich anschliessend während einer weiteren halben Stunde mit dem Beschwerdeführer besprechen können. Er konnte an der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht offensichtlich mit ausreichender Akten- und Sachkenntnis plädieren und hat dort nicht moniert, dass er zu wenig Zeit zur Vorbereitung der Verhandlung gehabt habe (vgl. Protokoll Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht S. 3 ff.). Nach der Verhandlung vor dem

Zwangsmassnahmengericht und innert laufender Beschwerdefrist konnte er am 25. April 2022 antragsgemäss auf der Staatsanwaltschaft erneut Einsicht in die Akten nehmen und auch Kopien davon erstellen. Er war während der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht und im Zeitpunkt der Ausarbeitung der hier zu behandelnden Beschwerde über die Sach- und Aktenlage offensichtlich ausreichend im Bilde, wie sich aus seinen Ausführungen vor dem Zwangsmassnahmengericht und in der Beschwerde ergibt.

1.2.3 Die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft und insbesondere auch beim Zwangsmassnahmengericht ist im Übrigen gemäss der seit Jahren üblichen und bewährten Praxis verlaufen. Angesichts der Dringlichkeit des Verfahrens vor dem Zwangsmassnahmengericht rechtfertigt es sich, dass auch die Vorbereitungszeit für die Verteidigung, d.h. die Zeit für das Aktenstudium und für die Besprechung mit dem Mandanten, begrenzt wird. Von der ersten Einvernahme und der Hafteröffnung her war dem Verteidiger der Umfang des Verfahrens ausserdem bekannt. Wäre er dort der Auffassung gewesen, dass die der Verteidigung üblicherweise eingeräumte Vorbereitungszeit von insgesamt rund einer Stunde für die Akteneinsicht und die Besprechung mit dem Mandanten in casu nicht ausreichen, um eine angemessene Verteidigung an der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht zu gewährleisten, so wäre es ihm unbenommen gewesen, im Vorfeld mehr Zeitbedarf geltend zu machen. Das hat er nicht getan.

1.2.4 Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist unter diesen Umständen offensichtlich rechtmässig verlaufen und nicht zu beanstanden. Eine Verletzung von Art. 5 Abs.

#### **E. 4**

EMRK ist nicht ersichtlich. Gemäss dieser Bestimmung hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innert kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist. Eine Verletzung dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich. Auch eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) oder des Anspruchs, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit b EMRK, in der Beschwerde nicht explizit geltend gemacht) ist hier nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist ein Verstoss gegen Art. 12 BGFA ersichtlich.

1.2.5 Im Übrigen würde sich, selbst wenn der Verteidigung des Beschwerdeführers zu wenig Zeit zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht eingeräumt worden wäre, alleine deswegen eine Haftentlassung grundsätzlich ohnehin nicht rechtfertigen.

## **2.**

2.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

## **2.2.**

2.2.1 Der dringende Tatverdacht auf einfache Körperverletzung, versuchten Diebstahl und Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) ist entgegen den Einwänden des Beschwerdeführers gegeben.

2.2.1.1 Die Verteidigung macht in erster Linie geltend, der Beschwerdeführer sei zum Tatzeitpunkt minderjährig gewesen. Es seien keine Abklärungen und keine Belege für dessen angebliche Volljährigkeit dokumentiert. Die Annahme der Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer sei am [...] geboren und somit im Tatzeitpunkt volljährig gewesen, sei eine reine Mutmassung. Solange nicht bekannt sei, aus welchen Gründen nicht auf das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum ([...]) abgestellt werde, müsse dieses Geburtsdatum ([...]) massgebend sein. Damit sei das Verfahren wegen Verjährung einzustellen und der Beschwerdeführer aus der Haft zu entlassen.

2.2.1.2 Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz unter verschiedenen Alias-Identitäten verzeichnet: A\_\_\_\_ mit den unterschiedlichen Geburtsdaten [...] (Ersterfassung) und [...]; D\_\_\_\_, [...]; E\_\_\_\_, [...], F\_\_\_\_, [...]. Die Staatsanwaltschaft verweist zu Recht darauf, dass der Beschwerdeführer nicht nur von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, sondern in den offiziellen Datenbanken des Bundes als Erwachsener geführt wird (vgl. zum Ganzen ZEMIS-Ausdruck vom 19. April 2022). Entsprechend ist der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2015 von der Staatsanwaltschaft Lenzburg ■ Aarau als Erwachsener verurteilt worden, und zwar wegen versuchter schwerer Körperverletzung und zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Dieser Strafbefehl ist dem Beschwerdeführer am 20. Dezember 2015 eröffnet worden und in Rechtskraft erwachsen, vom Beschwerdeführer also nicht angefochten worden, auch nicht wegen seines Alters (vgl. Strafregisterauszug vom 19. April 2022).

2.2.1.3 Es gibt, bis auf eine vereinzelte Behauptung des Beschwerdeführers, somit tatsächlich keine Hinweise auf seine Minderjährigkeit im hier relevanten Tatzeitpunkt. Es muss also insgesamt von seiner Volljährigkeit im damaligen Zeitpunkt ausgegangen werden ■ zumal er in den weiteren Aliasidentitäten gar als (teilweise wesentlich) älter erscheint. Es besteht hier für das Gericht kein Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer im relevanten Tatzeitpunkt volljährig gewesen ist. Somit ist in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Delikte auch noch nicht die Verfolgungsverjährung eingetreten (vgl. Art. 97 ff. StGB und Art. 36 Jugendstrafgesetz [SR 311.1]).

Es bleibt dem Beschwerdeführer im Hinblick auf das Strafverfahren selbstverständlich unbenommen, Beweise für seine Behauptung, er sei am [...] geboren, beizubringen. Er hat an der Einvernahme vom 19. April 2022 ausgesagt, dies sei nun einfach zu machen.

## 2.2.2

2.2.2.1 Der Beschwerdeführer bestreitet den Tatverdacht bezüglich den versuchten Diebstählen. Er macht geltend, das in den Akten befindliche Video zeige lediglich eine Belästigung und keinen Griff in die Jackentasche. Der Tatverdacht bezüglich einfacher Körperverletzung wird vom Beschwerdeführer ebenfalls bestritten, im Wesentlichen mit Begründung, der Ablauf der Auseinandersetzung werde von den Beteiligten unterschiedlich geschildert.

2.2.2.2 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen

begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig abgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (statt vieler: BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126). Sie haben lediglich zu prüfen, ob aufgrund der vorhandenen Anhaltspunkte das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen zu bejahen ist (vgl. BGer 1B\_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

2.2.2.3 Dem Beschwerdeführer wird wie erwähnt vorgeworfen, er habe im Restaurant B\_\_\_\_, Bahnhof SBB, vergeblich versucht, das Portemonnaie aus der Gesässtasche von C\_\_\_\_ zu behändigen. Bereits auf den sich in den Akten befindlichen Screenshots der Videos der Überwachungskamera des B\_\_\_\_, Bahnhof SBB, sind die gezielten Griffe des Beschwerdeführers an respektive gar in die Jacken- und Hosentasche von C\_\_\_\_ deutlich ersichtlich. Der Geschädigte C\_\_\_\_ hat in seiner Einvernahme vom 16. Dezember 2015 den Griff nach seinem Portemonnaie ausserdem klar geschildert (Protokoll S. 3 f.). Diese Aussagen wurden von G\_\_\_\_ in seiner Einvernahme vom

## **E. 5**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren und hat grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden. Für die Einzelheiten der Regelung und die Höhe der Gerichtsgebühr wird auf das Dispositiv verwiesen. Dem Beschwerdeführer wird die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren bewilligt. Sein Verteidiger ist folglich aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sein geltend gemachter Aufwand von 6,33 Stunden ist angemessen; dazu kommt die kurze Eingabe vom 11. Mai 2022; insgesamt werden somit 6,5 Stunden Aufwand und Auslagen von 3 % entschädigt. Auch über den allfälligen Vorbehalt einer zukünftigen Rückforderung dieser Staatskosten vom Beschwerdeführer ist im Sachentscheid zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.